



Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.

Der Präsident

Herrn Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

25. Februar 2009

Referentenentwurf für ein Bundesnaturschutzgesetz vom 03. Februar 2009; Änderungswünsche des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) e.V.

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

haben Sie verbindlichen Dank für Ihre Freundlichkeit, Vertreter unseres Verbandes heute zu einem Gespräch zu dem oben näher bezeichneten Thema zu empfangen, das für unsere Branche existentielle Bedeutung hat.

Wir bitten Sie ebenso freundlich wie nachdrücklich um einige Änderungen im vorliegenden Referentenentwurf vom 03. Februar 2009, die aus unserer Sicht notwendig sind, um auch tatsächlich die durch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt niedergelegten Ziele einer Wahrung der Biologischen Vielfalt, denen wir uns selbstverständlich nicht verschließen, zu erreichen!

Auch wir sehen uns in der Pflicht, als Gehölzproduzenten und -händler alles Erforderliche zu tun, um entsprechend der Vorgabe des Übereinkommens über die biologische Vielfalt schützenswerte regionale Populationen von Gehölzen in ihrem Bestand zu sichern und ungewollte Vermischungen mit regional davon unterscheidbaren Gehölzpopulationen derselben Pflanzenart auszuschließen.

Nach unserem Verständnis setzt dies allerdings voraus, dass Populationen einer Gehölzart als solche in einer abgrenzbaren Region mit unterscheidbaren Eigenschaften identifiziert werden können, um diese abzugrenzen von vergleichbaren Populationen derselben Art in anderen regional abgrenzbaren Regionen innerhalb und außerhalb Deutschlands. Dies bedeutet weiterhin nach unserem Verständnis, dass die zu unterscheidenden Populationen derselben Pflanzenart über Unterscheidungsmerkmale verfügen, die wissenschaftlich belegt sind und eine klare Differenzierung ermöglichen bei der Produktion und im Handel. Wir sehen uns insoweit in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der 6. Folgekonferenz in Den Haag im

April 2002, mit denen unter anderem für eine Globale Strategie der Erhaltung der Pflanzenvielfalt die Entwicklung der Taxonomie als eine notwendige Voraussetzung ausdrücklich bezeichnet wurde.

Aus der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung textlicher Auszüge aus der geltenden Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Referentenentwurfs vom 03. Februar 2009 können Sie deshalb entnehmen, dass wir um folgende Änderungen nachdrücklich bitten:

1. Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes „betreffendes Gebiet“ im § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Entwurfs.
2. Festhalten an dem Erfordernis der wissenschaftlichen Bezeichnung zur Differenzierung der Arten als solcher und der unterartlichen Bereiche (Vergleiche § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs).
3. Ersetzen der Wörter „gebietsfremder Herkünfte“ durch die klarere Begriffsdefinition „gebietsfremder Arten“ (§ 40 Abs. 4 Ziffer 4, 1. Halbsatz des Entwurfs).
4. Streichung des letzten Halbsatzes in § 40 Abs. 4 Ziffer 4, da der Zweck der vorgesehenen Übergangsfrist zur Umstellung der Produktion andernfalls unterlaufen würde: Es würden nach Inkrafttreten nur noch „nicht gebietsfremde Arten“, das heißt „sogenannte gebietsheimische Pflanzen“ ausgeschrieben und angepflanzt werden, ohne dass sich die Produktion und der Handel wie gewünscht darauf einstellen können, die aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnis unterscheidbaren Populationen anzuziehen.

Abschließend erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass eigentliche Grundlage der Regelungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entsprechend der bisherigen Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes der Artikel 8 Buchstabe h allein ist, der zum Ziel hat, lediglich „invasive nichtheimische“ Pflanzenarten „zu beobachten, zu kontrollieren und gegebenenfalls zu beseitigen“. Die Neuregelung auch mit den von uns in Vorschlag gebrachten Änderungswünschen geht darüber noch weit hinaus.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Heinz Plum)

Anlage

Bundesnaturschutzgesetz

geltende Fassung	Referentenentwurf vom 03. Februar 2009 (entspricht hier dem Kabinettsentwurf vom 25. November 2008)	Forderung BdB
<p>§ 10 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>„Gebietsfremde Art eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem <u>betreffenden Gebiet</u> in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt,“</p>	<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 7</p> <p>„Gebietsfremde Art eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem <u>betreffenden Gebiet</u> in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt,“</p>	<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 7</p> <p><u>Ersetzen durch folgende Fassung:</u> „Gebietsfremde Art eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart oder -unterart, die aus biogeografischen Gründen in einem Gebiet innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes oder innerhalb Deutschlands in freier Natur nicht oder seit 100 Jahren nicht mehr vorkommt,“</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der unbestimmte Begriff „betreffendes Gebiet“ wäre eliminiert und ersetzt durch eine bessere Umschreibung. Die Definition nimmt den Begriff aus der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 auf. - Die Neophyten-Problematik wäre dadurch ebenfalls wie bisher geregelt. Es bedürfte keiner Ausnahmekataloge. - Durch die Beschränkung ausdrücklich auf „Art“ und Unterart“ wären die nicht

<p>§ 10 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>„Art jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend,“</p>	<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>„Art jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; <u>ist für eine Art eine wissenschaftliche Bezeichnung vorhanden, so ist diese für die Bestimmung maßgebend.</u>“</p>	<p>abgrenzbaren Populationen ausgegrenzt; denn nur für die Arten und Unterarten ist eine wissenschaftliche Bezeichnung innerhalb Deutschlands theoretisch denkbar.</p>
<p>§ 41 Abs. 2 und 3</p> <p>„Abs. 2: Die Länder treffen unter Beachtung des Artikels 22 der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 11 der Richtlinie 79/409/EWG sowie des Artikels 8 Buchstabe h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (BGBl. 1993 II S. 1472) geeignete Maßnahmen, um die Gefahren einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten durch Ansiedlung und Ausbreitung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten abzuwehren. Sie erlassen insbesondere Vorschriften über die Genehmigung des Anstedelns</p>	<p>§ 40 Abs. 4 bis 6</p> <p>„Abs. 4: Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, 2. der Einsatz von Tieren 	<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 3</p> <p><u>Festhalten an geltender Fassung</u></p> <p><u>Begründung:</u> Eine Differenzierung kann nur aufgrund sachlicher, d. h. wissenschaftlicher Erkenntnis erfolgen. Nach dem Kabinettsentwurf soll es nicht mehr darauf ankommen, dass eine wissenschaftliche Bezeichnung erforderlich ist.</p>

<p>1. von Tieren und</p> <p>2. von Pflanzen gebietsfremder Arten</p> <p>in der freien Natur. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind auszunehmen</p> <p>1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,</p> <p>2. das Einsetzen von Tieren</p> <p>a. nicht gebietsfremder Arten,</p> <p>b. gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung, bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,</p> <p>zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,</p> <p>3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht</p>	<p>a. nicht gebietsfremder Arten,</p> <p>b. gebietsfremder Arten, sofern der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,</p> <p>zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,</p> <p>3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten,</p> <p>4. <u>das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut gebietsfremder Herkünfte bis zum (einsetzen: Tag zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes);</u></p> <p>bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur <u>nur Gehölze mit Saatgut nicht gebietsfremder Herkünfte ausgebracht werden.</u></p> <p>Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG ist zu beachten.“</p> <p>„Abs. 5: Genehmigungen nach Absatz 4 werden</p>	<p><u>Ersetzen der Wörter „gebietsfremder Herkünfte“ durch die Wörter „gebietsfremder Arten“.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Dadurch wird auf eine klare Begriffsdefinition Bezug genommen.</p> <p><u>Streichen dieses Halbsatzes!</u></p> <p><u>Begründung:</u> Der Zweck einer Übergangsfrist zur Umstellung der Produktion würde andernfalls unterlaufen: Es würden nach Inkrafttreten nur noch „nicht gebietsfremde Arten“ ausgeschrieben.</p>
--	---	---

<p>gebietsfremder Arten.“</p> <p>„Abs. 3: Die Länder können weitere Vorschriften erlassen; sie können insbesondere die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Entnahme von Tieren oder Pflanzen wild lebender nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist.“</p>	<p>im Falle im Inland noch nicht vorkommender Arten vom Bundesamt für Naturschutz erteilt.“</p> <p>„Abs. 6: Soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass ungenehmigt angesiedelte oder unbeabsichtigt in die freie Natur entkommene Tiere oder Pflanzen beseitigt werden.“</p>	
--	---	--

11. Februar 2009 Pf/Ti